

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Paßgesetzes (PaßG)
— Drucksachen 10/3303, 10/5059 (neu) —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird Artikel 2 und Artikel 4 wird Artikel 3.

Bonn, den 27. Februar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von CDU/CSU und FDP im Rahmen der Ausschlußberatung des Personalausweis- und Paßgesetzes neu eingebrachte § 163 d Strafprozeßordnung führt zur Verarbeitung von Massendaten, von der im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen in weitem Umfang auch unbescholtene Bürger betroffen sein können. Mit seiner fast uferlosen Regelungsbreite ist der § 163 d StPO unvereinbar mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil, in dem der Gesetzgeber zu normenklaren bereichsspezifischen Regelungen bei der Eingriffsdatenverarbeitung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Zweckbindungsgebotes aufgefordert wird. Der Grundsatz der Zweckbindung wird deshalb verletzt, weil nach den Plänen der Regierungskoalition künftig auch Daten unbescholtener Bürger nach § 163 d StPO völlig unabhängig von der Art und Weise ihrer Erhebung verarbeitet werden können. Jeder Bürger, der in eine Kontrolle gerät, muß künftig damit rechnen, daß seine Personendaten und andere Angaben gespeichert, mit anderen Datenbeständen abgeglichen und auch für längere Zeit aufbewahrt werden. Mit dieser neuen Rechtsnorm will die Regierungskoalition die Schleppnetzfahndung gesetzlich absichern und ausweiten. So soll es künftig möglich sein, Reisende einer bestimmten Altersgruppe auf einer bestimmten Reiseroute zu erfassen, Mehrfachreisende festzustellen und bezüglich dieser weiter zu ermitteln. Auch die in der Neufassung des § 163 d StPO reduzierte Zahl

der Anknüpfungsstraftaten läßt die gezielte Verarbeitung der bei Grenzkontrollen anfallenden Massendaten zu. Dies gewinnt besondere Bedeutung wegen der Maschinenlesbarkeit des Personalausweises und Europapasses.

Die in § 163 d StPO angesprochene Problematik kann zudem nur im Rahmen einer umfassenden, den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Novellierung der Strafprozeßordnung sachgerecht geregelt werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die notwendigen Abstimmungsgespräche, insbesondere mit den Ländern, zu führen und baldmöglichst einen entsprechenden Gesamtentwurf vorzulegen. In ihm müßten für die Datenverarbeitung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsverfahren umfassende und differenzierte Regelungen für Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten enthalten sein, die der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen den Notwendigkeiten der Strafverfolgung einerseits und dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürgers andererseits genügen.

Eine zeitlich vorgezogene, isolierte Regelung von Teilausschnitten dieser Problematik muß aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Solche isolierten Teilregelungen machen die notwendige Abstimmung der Einzelvorschriften der StPO untereinander unmöglich. Sie bergen darüber hinaus die Gefahr, daß in den noch nicht geregelten Teilbereichen durch die Rechtsprechung die Zulässigkeit notwendiger Datenverarbeitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr anerkannt wird.

Für eine vorgezogene Teilregelung der in § 163 d StPO angesprochenen Problematik besteht kein sachlicher Grund. Eine besondere, gesetzgeberische Reaktionen herausfordernde Kriminalitätsentwicklung oder andere Notwendigkeiten der Strafverfolgung können für die isolierte Regelung des § 163 d StPO nicht als Begründung angeführt werden.